

Kleinzahlungen gelten Beträge bis 200 M. Für bestimmte, ständig wiederkehrende Warenlieferungen und Leistungen kann das zuständige Geld- oder Kreditinstitut auf Antrag des Betriebes die Betragsgrenze erhöhen.

Die Zahlungen gemäß Buchstaben a bis h sollen bargeldlos durchgeführt werden, sofern das die Zahlungsempfänger wünschen. Bei Barabhebungen haben die Betriebe den vorgesehenen Verwendungszweck anzugeben.

(2) Die Betriebe können für Barzahlungen eigene Bargeldeinnahmen verwenden. Sofern aus Bargeldeinnahmen Löhne und Gehälter gezahlt werden, haben das

- a) volkseigene Kombinate, Betriebe sowie rechtsfähige volkseigene Einrichtungen und deren übergeordnete Organe,
- b) staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen,
- c) Konsumgenossenschaften

gegenüber ihrem zuständigen Geld- oder Kreditinstitut auf Anforderung besonders nachzuweisen.

(3) Barzahlungen gleichgestellt sind Zahlungen, die dem Konto des Betriebes belastet und dem Zahlungsempfänger bar ausgezahlt werden. Die Kombination zwischen bargeldloser undbarer Zahlungsform kann angewendet werden, wenn Bürger und Zahlungsempfänger oder Zahlungspflichtige gemäß § 1 Abs. 3 keine Konten unterhalten oder für die Zahlung angegeben haben.

(4) Bei ständig wiederkehrenden Zahlungen haben die Betriebe ihren Zahlungspartnern zu empfehlen, ein Konto anzugeben, so daß die Betriebe Geldverbindlichkeiten durch Überweisung bezahlen und Geldforderungen nach entsprechender Vereinbarung von den Konten der Zahlungspartner abbuchen lassen können.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### §9

#### Folgebestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Präsident der Staatsbank im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Allgemeine Leistungsbedingungen und weitere Rechtsvorschriften, die von Leitern anderer zentraler Staatsorgane erlassen werden und Regelungen über die Durchführung des Zahlungsverkehrs oder die Führung von Konten durch die Geld- und Kreditinstitute enthalten, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank.

### §10

#### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Verordnung findet auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge sowie anderen Verträge, die Regelungen über den Zahlungsverkehr enthalten, Anwendung.

### §11

#### Änderung von Rechtsvorschriften

In den nachstehenden Rechtsvorschriften sind die Verweise auf die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) durch folgende Verweise auf diese Verordnung zu ersetzen:

1. Überweisungs-Anordnung vom 18. Mai 1978 (GBl. I Nr. 16 S. 186)

- im § 1 Abs. 1 durch § 7 Absätze 1 und 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung,
- im § 2 Abs. 1 durch § 6 Abs. 3 der Zahlungsverkehrs-Verordnung,
- im § 2 Abs. 1 Buchst. c durch § 6 Abs. 5 der Zahlungsverkehrs-Verordnung ;

2. Akkreditiv-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II Nr. 93 S. 769)
  - im § 1 Abs. 1 durch § 7 Absätze 1 und 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung,
  - im § 1 Abs. 2 durch § 6 Abs. 6 der Zahlungsverkehrs-Verordnung ;
3. Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBl. II Nr. 43 S. 317)
  - im § 1 Abs. 1 durch § 1 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung.

### § 12

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 12. Mai 1969 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. II Nr. 40 S. 261),
- b) Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 423),
- c) Anordnung vom 12. Mai 1969 über den baren Zahlungsverkehr (GBl. II Nr. 40 S. 263).

Berlin, den 13. Oktober 1983

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y <sup>1</sup>

## Anordnung über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — vom 13. Oktober 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bezahlung von Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren

a) zwischen

- volkseigenen Kombinat, Betrieben sowie rechtsfähigen volkseigenen Einrichtungen und deren übergeordneten Organen,
- staatlichen Organen und rechtsfähigen staatlichen Einrichtungen,
- sozialistischen Genossenschaften und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- rechtsfähigen sozialistischen Gemeinschaften und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen;